

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail an: ii1@sozialministerium.at
Via Webseite an Parlementsdirection

Wien, am 17. Mai 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2024 (SVÄG 2024), GZ: 2024-0.315.454

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Selbstständig tätige weibliche Personen, die die Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 14a GSVG gewählt haben, haben Anspruch auf Wochengeld (vgl § 102a GSVG). Ebenso erhalten Ziviltechnikerinnen, die im Rahmen des „Opting Out“ gemäß § 5 GSVG dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag der Uniqa beigetreten sind, Wochengeld. In der Krankenversicherung gemäß § 16 ASVG selbstversicherte weibliche Personen sind gemäß § 162 Abs 5 Z 2 ASVG hingegen ausdrücklich vom Anspruch auf Wochengeld ausgeschlossen. Das stellt eine ungerechtfertigte, gleichheitswidrige Ungleichbehandlung unter den selbstständig tätigen, weiblichen Personen dar, die jeglicher Grundlage entbehrt.

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen regt daher dringend an, im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes auch den in der Krankenversicherung gemäß § 16 ASVG selbstversicherten weiblichen Personen einen Anspruch auf Wochengeld zu gewähren. Die **Z 2 in § 162 Absatz 5** des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sollte daher gänzlich gestrichen und demnach folgende Änderung im Entwurf vorgesehen werden:

§ 162 (5) Vom Anspruch auf Wochengeld sind ausgeschlossen:

1. unverändert
2. **entfällt**
3. unverändert

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und
freundlichen Grüßen



Arch. DI Daniel Fügenschuh
Präsident